

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. November 2012

Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
20. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	464
	71000	
19. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten . . .	465
	20310	
20. 11. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den eichtechnischen Dienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD-Eich)	466
	20411 (neu), 20411	
20. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über schiffbare Gewässer.	468
	28200 03 01	
22. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe	469
	21130	
26. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	471
	20220 01 44	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 1 Buchst. a des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 34 d und § 34 e“ durch die Verweisung „den §§ 34 d bis 34 f“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 §§ 14 und 15 Abs. 1 Gewerbebeanzeigeverfahren; Empfangsbescheinigung G“.
 - c) Es wird die folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 § 34 f Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittlerin oder Finanzanlagenvermittler IHK“.
 - d) Die bisherigen Nummern 1.4 bis 1.16 werden Nummern 1.5 bis 1.17.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Bode

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Vom 19. November 2012

Aufgrund des § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2010 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung als Kurort erfolgt mit einer den Kurbetrieb kennzeichnenden Artbezeichnung wie

1. Kneipp-Heilbad,
2. Mineralheilbad,
3. Moorheilbad,
4. Nordseeheilbad,
5. Soleheilbad,
6. Thermalheilbad,
7. Heilklimatischer Kurort,
8. Kneipp-Kurort,
9. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,
10. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb,
11. Ort mit Moor-Kurbetrieb,
12. Ort mit Sole-Kurbetrieb,
13. Luftkurort oder
14. Nordseebad.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nr. 10 oder 11“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nr. 13 oder 14“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.“

4. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Überprüfung

(1) ¹Das Fachministerium überprüft die Anerkennung zehn Jahre nach Erteilung. ²Die Überprüfung wird im Abstand von zehn Jahren wiederholt.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, so kann das Fachministerium die Anerkennung überprüfen.

(3) ¹Die Gemeinde, die eine Anerkennung erhalten hat, legt dem Fachministerium jährlich eine Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit darüber vor, dass der anerkannte Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. ²Gemeinden, die als Kurort mit der Artbezeichnung Nordseebad oder Luftkurort oder als Erholungsort oder Küstenbadeort anerkannt sind, haben diese Bescheinigung nur auf Anforderung vorzulegen.

§ 5

Beirat für Kurorte

(1) ¹Beim Fachministerium wird ein ‚Beirat für Kurorte‘ eingerichtet. ²Das Fachministerium gibt dem Beirat vor einer Anerkennung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 sowie vor der Rücknahme und dem Widerruf einer solchen Anerkennung Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einer gemeinsamen Ortsbegehung. ³Der Beirat kann Sachverständige, Behörden und Fachinstitutionen anhören.

(2) Die Besetzung und die Einzelheiten der Beteiligung des Beirates regelt das Fachministerium in einer Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 19. November 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bode

Minister

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den eichtechnischen Dienst in den Laufbahnen
der Fachrichtung Technische Dienste
(APVO-TD-Eich)

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste für den eichtechnischen Dienst,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den eichtechnischen Dienst und
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den eichtechnischen Dienst,

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im eichtechnischen Dienst in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer

1. im Bereich des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik oder einer ähnlich geeigneten Berufsrichtung eine Meisterprüfung abgelegt oder eine Ausbildung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker mit einer Prüfung abgeschlossen hat und
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

(2) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem Studiengang des Maschinenbaus, der Elektrotechnik oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung im
Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert achtzehn Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens zweieinhalb Monaten und

2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens vierzehn Monaten.

²Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die berufspraktischen Ausbildungszeiten Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) bis zu einer Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert zwölf Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens viereinhalb Monaten und
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

²Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die berufspraktischen Ausbildungszeiten Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NLVO bis zu einer Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Sie weist die Anwärterin oder den Anwärter den Ausbildungsstellen für die fachtheoretische und die berufspraktische Ausbildung zu.

(2) Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung ist die Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (im Folgenden: Akademie).

§ 6

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge im eichtechnischen Dienst ihrer Laufbahn sowie die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke eingeführt werden.

(2) In der fachtheoretischen Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter insbesondere

1. in die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mess- und Eichwesens sowie benachbarte Rechtsgebiete,
2. in das allgemeine Verwaltungsrecht, das Staats-, das Beamten-, das Besoldungs-, das Tarif-, das Haushalts- und das bürgerliche Recht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht sowie
3. in die fachtechnischen Aufgaben und deren physikalische und mathematische Grundlagen einzuführen.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind die Anwärterinnen und Anwärter insbesondere in die Aufgabenbereiche

1. Eichung und Prüfung von Messgeräten,
2. Überwachung von Fertigpackungen,
3. metrologische Überwachung,
4. Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen, von Instandsetzerinnen und Instandsetzern und von öffentlichen Waagen und
5. Qualitätsmanagement für Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 einzuführen.

§ 7

Laufbahnprüfungen

¹Die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 werden vor dem Prüfungsausschuss bei der Akademie abgelegt. ²Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 1 bis 28 der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst vom 15. September 2005 (GVBl S. 498).

§ 8

Ausbildung für den Aufstieg

¹Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des eichtechnischen Dienstes der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste

1. in einem Aufstiegslehrgang mit mindestens 1 100 Unterrichtsstunden, der einen Lehrgang an der Akademie und weitere Lehrgänge beinhaltet (fachtheoretische Ausbildung), und
 2. durch eine berufspraktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten
- eingeführt. ²§ 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Aufstiegsprüfung

¹Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. ²§ 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Auf die Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste für den eichtechnischen Dienst und für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den eichtechnischen Dienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 16. März 2007 (Nds. GVBl. S. 129) weiterhin anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 16. März 2007 (Nds. GVBl. S. 129) außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

B o d e

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über schiffbare Gewässer

Vom 20. November 2012

Aufgrund des § 32 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

In Nummer 10 der Anlage der Verordnung über schiffbare Gewässer vom 20. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 257), werden in der Spalte 3 nach den Worten „Hafen Och-tum“ die Worte „unterhalb des Ochtumsperrwerks“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

B o d e

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen
an besondere Tageseinrichtungen für Kinder
sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Vom 22. November 2012

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2009 (Nds. GVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird durch die folgenden neuen §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten

(1) ¹Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. ²Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. ³Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) ¹Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ²Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

§ 2

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen

(1) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ²Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. ³Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) ¹Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. ²Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde die Zahl der Kinder mit Behinderung

im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) ¹In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ²Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) ¹In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) ¹Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen. ²Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

§ 3

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

(1) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ²§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. ²Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. ³Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung

im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) ¹Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. ²Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.“

2. Der bisherige § 2 wird § 4.

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 069 Euro“ durch den Betrag „1 113 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Betrag „918 Euro“ durch den Betrag „956 Euro“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird der Betrag „512 Euro“ durch den Betrag „532 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „für das Kindergartenjahr 2010/2011 um 1,2 vom Hundert und ab dem

Kindergartenjahr 2011/2012“ durch die Worte „ab dem Kindergartenjahr 2013/2014“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Verweisung „§ 1 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 4“ und das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Kindergarten-gruppe“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachkraft“ die Verweisung „nach § 2 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt und die Verweisung „§ 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Kindergarten-gruppen“ und die Verweisung „§ 1 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Der bisherige § 4 wird § 6.

5. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 22. November 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung*)

Vom 26. November 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.3 bis 2.3.3 erhalten folgende Fassung:

„2.3	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	
2.3.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	Gebühr nach Nr. 39
2.3.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
Anmerkungen zu Nr. 2.3.2:		
a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme		
— eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
— ein Revisionschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder		
— der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
2.3.3	Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 1 470“.

b) Die Nummern 2.4.6 bis 2.4.8 erhalten folgende Fassung:

„2.4.6	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
2.4.7	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu den Nrn. 2.4.1, 2.4.5 und 2.4.7:

- a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme
- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
 - ein Revisionschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
 - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

2.4.8	Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740“.
-------	---	---

- c) Die Anmerkungen zu den Nrn. 2.4.1, 2.4.5 und 2.4.8 werden gestrichen.
d) In Nummer 2.5.5.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „2.4.5.1“ durch die Angabe „2.5.5.1“ ersetzt.
e) In Nummer 2.5.5.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „2.4.5.2“ durch die Angabe „2.5.5.2“ ersetzt.

2. Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

„5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3	236“.

- b) Die bisherigen Nummern 5.3.1 bis 5.3.1.8 werden durch die folgenden neuen Nummern 5.3.1 bis 5.3.1.7 ersetzt:

„5.3.1	Produktsicherheitsgesetz	
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9	185
5.3.1.3	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Nr. 3	90
5.3.1.4	Anordnung nach § 35 Abs. 1 oder 2	154 bis 1 550
5.3.1.5	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	154 bis 1 550
5.3.1.6	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5	5 000
5.3.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38	Gebühr nach Nr. 39“.

- c) In Nummer 5.3.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2768)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ angefügt.

- d) In Nummer 5.5.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Komma und die Angabe „§ 14 Abs. 6 und 7“ gestrichen.

- e) In Nummer 5.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 5.8.3 werden die folgenden Nummern 5.9 bis 5.9.2 angefügt:

„5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	88 bis 5 000
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	50 bis 500“.

3. Tarifnummer 6 erhält folgende Fassung:

„6	Arzneimittelwesen	
6.1	Arzneimittelgesetz	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel	1 000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 000
6.1.1.6	im Übrigen	700
6.1.2	Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c	
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	500
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20 c Abs. 1 Satz 1	700

A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.2.2:

Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen mit einer Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird.

A n m e r k u n g zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2:

Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro.

6.1.3	Anzeige nach § 20 b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4		
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7		200
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7		300
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2		350
6.1.5	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a		60
6.1.6	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a		500
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6:		
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.		
6.1.7	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64		
6.1.7.1	Besichtigung einer Apotheke		
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)		45
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer		175
6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	58
		und höchstens	176
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson		164
	A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.7.3:		
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.		
6.1.8	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 Satz 4		
6.1.8.1	für das erste Zertifikat		300
6.1.8.2	für jedes weitere Zertifikat		75
6.1.9	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung		100
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4		300
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens	150
		und höchstens	4 000
	A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.11:		
	Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.		
6.1.12	Prüfung einer Anzeige nach § 67		
6.1.12.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen		
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist		60
6.1.12.1.2	je weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer		20
6.1.12.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung		80
6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer		120
	A n m e r k u n g zu Nr. 6.1.12.1:		
	Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.		
6.1.12.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2 b ohne Anforderung von Unterlagen		60

Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2:

Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.

6.1.12.3	im Übrigen	120
6.1.13	Maßnahme nach § 69	500
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.15	Einführerlaubnis nach § 72 oder § 72 b Abs. 1	500
6.1.16	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	
6.1.17	Bescheinigung	
6.1.17.1	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.17.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.17.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.18	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.19	Bescheinigung nach § 72 b Abs. 2	
6.1.19.1	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	600
6.1.19.2	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.20.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.21	Zertifikate nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.21.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.21.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100
6.1.21.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	125
6.1.21.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.21.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.1.11	für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	200
6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100

Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3:

Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.

6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	200
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung	
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20 b Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20 c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Satz 2, oder nach § 52 a Abs. 5	700
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72 a oder § 73 a Abs. 2	700
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b Abs. 2, § 20 c Abs. 6, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20 c, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	120
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20 c, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	300
6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100
6.9	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.10	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment – MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat) Anmerkung zu Nr. 6.10: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	200
6.11	Betäubungsmittel	
6.11.1	Betäubungsmittelgesetz Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 1 000
6.11.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639)	
6.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 7)	146
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5 Abs. 9 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 140 und höchstens 1 000“.

4. Tarifnummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 21.2 bis 21.2.6 werden durch die folgenden neuen Nummern 21.2 bis 21.2.5.7 ersetzt:

„21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	176 bis 1 410

21.2.2	Maßnahme nach § 19 Abs. 1 bis 4 und 6	88 bis	550
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe		
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen oder Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	52 bis	295
21.2.3.2	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	146 bis	710
21.2.3.3	Zulassung als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	88 bis	355
21.2.4	Schädlingsbekämpfung		
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	72 bis	295
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	72 bis	1 180
21.2.5	Begasungen		
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	130 bis	880
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	88 bis	206
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	255 bis	880
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	52 bis	210
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	52 bis	210
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	72 bis	295

A n m e r k u n g zu Nr. 21.2.5.6:

Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.

- | | | | |
|----------|--|--------|-------|
| 21.2.5.7 | Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2 | 72 bis | 295“. |
|----------|--|--------|-------|
- b) In Nummer 21.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
- c) Die Nummern 21.3.4 und 21.3.5 werden gestrichen.
- d) In Nummer 21.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)“ ersetzt.
- e) In Nummer 21.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(BGBl. S. 1139)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ angefügt.

5. Es wird die folgende neue Tarifnummer 29 eingefügt:

„29	Explosionsgefährliche Stoffe		
29.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
29.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
		und höchstens	300
29.1.2	Erlaubnis nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	150
		und höchstens	300*
29.1.3	weitere Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7		10*
29.1.4	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7		50*
29.1.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	50
29.1.6	Abnahme einer Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)		
			60 zuzüglich
			10 je Prüfling

29.1.7	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350 je Prüfling
	Anmerkung zu Nr. 29.1.7: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.8	Fristverlängerung nach § 11 Satz 2	50
29.1.9	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2 500
	Anmerkung zu Nr. 29.1.9: Wird die Lageregenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.	
29.1.10	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 250
29.1.11	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1 000
29.1.12	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 700
29.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 80*
29.1.14	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.16	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40
29.1.17	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40
29.1.18	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
29.1.19	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.20	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.21	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5	50
29.1.22	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2	80
	Anmerkung zu Nr. 29.1.22: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.23	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20	50
29.1.24	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 400
29.1.25	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 oder Verlangen nach § 48	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 1 000

29.1.26	vorläufige Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Maßnahmen nach § 32 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)	
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.3	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.4	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.7	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs.1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 000
29.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
29.2.9	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1	40
29.2.10	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 100
29.5	Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 600

Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, 29.1.20 und 29.2.9:

Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 29.1.5.“

6. Tarifnummer 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 34.2.4 werden die folgenden neuen Nummern 34.3 bis 34.5 eingefügt:

„34.3	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 563/2012 vom 27. Juni 2012 (ABl. EU Nr. L 168 S. 24)		
	Zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Artikel 28	nach Zeitaufwand	
34.4	Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 889/2012 vom 27. September 2012 (ABl. EU Nr. L 263 S. 26)		
34.4.1	Kontrolle am benannten Eingangsort nach Artikel 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
34.4.2	Ausstellen eines gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
34.4.3	Genehmigung der Weiterbeförderung nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
34.5	Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 229 S. 1; 2011 Nr. L 192 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 939/2010 vom 20. Oktober 2010 (ABl. EU Nr. L 277 S. 4)		
	Erteilung einer Kennnummer nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c zweiter Spiegelstrich		250 bis 500“.

b) Die bisherigen Nummern 34.3 bis 34.5 werden Nummern 34.6 bis 34.8.

7. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 40.1.2 bis 40.1.2.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 40.1.2 bis 40.1.2.2 ersetzt:

„40.1.2	Gewerbeanzeigen		
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:		
	Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.		
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	22**.

b) In den Nummern 40.1.11, 40.6.3 und 40.6.4 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ das Zeichen „*“ gestrichen.

c) Nummer 40.8.1 erhält folgende Fassung:

„40.8.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	280*
	Anmerkung zu Nr. 40.8.1:		
	Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3.“		

d) Nummer 40.8.2 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 40.8.3 bis 40.8.7 werden Nummern 40.8.2 bis 40.8.6.

8. Tarifnummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 43.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ vor dem Wort „Heimgesetz“ das Wort „Niedersächsisches“ eingefügt.
- b) In Nummer 43.1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 43.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
- d) In Nummer 43.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
- e) Die Nummern 43.1.4 bis 43.1.6 erhalten folgende Fassung:

„43.1.4	Anordnung nach § 11	25 bis	600
43.1.5	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	280	
43.1.6	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	280“.	
- f) In Nummer 43.1.7.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
- g) In Nummer 43.1.7.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3“ ersetzt.

9. Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 44.3 bis 44.3.5 werden durch die folgenden neuen Nummern 44.3 bis 44.3.4 ersetzt:

„44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)		
44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 2	65 bis	1 000
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	35 bis	420
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 44.3.2:		
	Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.		
44.3.3	Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	35 bis	420
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	35 bis	420
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 44.3:		
	Auf Amtshandlungen in Anwendung des § 34 TEHG sind die Nummern 44.3 bis 44.3.5 des Kostentarifs in der Fassung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 7), anzuwenden.“		
- b) Die Nummern 44.5 bis 44.5.2 erhalten folgende Fassung:

„44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)		
44.5.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	220 und höchstens 440*
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 44.5.1:		
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.		
44.5.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 17	52 bis	825“.
- c) Die Nummern 44.19 bis 44.19.4 erhalten folgende Fassung:

„44.19	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)		
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 3	52 bis	780
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	52 bis	780
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	52 bis	520
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	390 und höchstens 2 600

Anmerkung zu Nr. 44.19.4:

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.“

10. In Tarifnummer 49 erhält Nummer 49.1.12 folgende Fassung:

„49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 43 und höchstens 760“.
----------	--	---

11. In Tarifnummer 51 erhält Nummer 51.1 folgende Fassung:

„51.1	Anerkennung als Ausflugsort (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	106 bis 1 500“.
-------	---	-----------------

12. Tarifnummer 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 63.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Besondere“ gestrichen und die Angabe „§ 27 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 63.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 63.4.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
- d) In Nummer 63.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

13. In Tarifnummer 64 werden die bisherigen Nummern 64.1 bis 64.8.16 durch die folgenden neuen Nummern 64.1 bis 64.8.15 ersetzt:

„64.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften	
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)	
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.1.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2	70 bis 1 180
64.1.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3 540
64.1.3	Prüfung nach § 17 Abs. 7	70 bis 5 000
64.1.4	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1	70 bis 1 500
64.1.5	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2	70 bis 5 000
64.1.6	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die Gewährung von Befreiungen	70 bis 1 500

Anmerkungen zu Nr. 64.1.6:

- a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.
- b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.

64.1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3	70 bis 3 500
--------	---	--------------

Anmerkungen zu Nr. 64.1.7:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1	70 bis 5 000
64.1.9	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2	70 bis 5 000
64.1.10	Anordnung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	70 bis 1 500
64.1.11	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	70 bis 5 000
64.1.12	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	70 bis 1 500
64.1.13	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren nach § 40 Abs. 4	70 bis 710
64.1.14	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2	100 bis 10 000
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.14:	
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.1.15	Maßnahme zur Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6	50 bis 2 000
64.1.16	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8	50 bis 10 000
64.1.17	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	50 bis 10 000
64.1.18	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1	50 bis 750
64.1.19	Maßnahme zur Überwachung während des Betriebs oder nach der Beseitigung eines Tiergeheges (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG und mit § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG)	50 bis 750
64.1.20	Anordnung nach § 43 Abs. 3	70 bis 1 500
64.1.21	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6	35 bis 710
64.1.22	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	35 bis 2 060
64.1.23	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	70 bis 1 410
64.1.24	Maßnahme zur Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 52)	29 bis 590
64.1.25	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	70 bis 5 000
64.1.26	Gewährung einer Befreiung nach § 67	70 bis 7 100
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.26:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, sonstigen Bundesrechts und Landesrechts	
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2

64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	70 bis 7 100
64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3 540
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	70 bis 7 100
64.2.4	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	70 bis 5 000
64.2.5	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum), beim Torfabbau jedoch nach der Abbaufläche	
64.2.5.1	bis 100 000 m ³ /m ² mindestens	0,0143 je m ³ /m ² 613
64.2.5.2	über 100 000 m ³ /m ² bis 500 000 m ³ /m ² mindestens	0,0123 je m ³ /m ² 1 430
64.2.5.3	über 500 000 m ³ /m ² bis 1 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0107 je m ³ /m ² 6 150
64.2.5.4	über 1 000 000 m ³ /m ² bis 2 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0082 je m ³ /m ² 10 700
64.2.5.5	über 2 000 000 m ³ /m ² bis 5 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0059 je m ³ /m ² 16 400
64.2.5.6	über 5 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0056 je m ³ /m ² 29 500
64.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung zum Bodenabbau	
64.2.6.1	ohne Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau ohne Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.5
64.2.6.2	mit Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau mit Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau auf die Erweiterung der Abbaufläche oder bei unveränderter Fläche, auf der eine Erweiterung der Abbaumenge genehmigt wird, auf die Erhöhung der Abbaumenge
<p>A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 64.2.5 und 64.2.6:</p> <p>a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.</p> <p>b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.</p>		
64.2.7	Maßnahme zur Kontrolle während des Bodenabbaus und nach dem Bodenabbau	70 bis 710
<p>A n m e r k u n g zu Nr. 64.2.7:</p> <p>Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.</p>		
64.2.8	Vorbescheid nach § 11 Satz 1	355 bis 7 100
64.2.9	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4	70 bis 1 000
64.2.10	Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1	70 bis 5 000
64.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6	70 bis 1 410
64.2.12	Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 2	70 bis 1 410

Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.11 und 64.2.12:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.2.13	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37	58 bis 1 770
64.3	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108)	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	52 bis 360
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3	25 bis 360
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis 720
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	25 bis 56
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	25 bis 56
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	25 bis 56
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 56
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis 56
64.4	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1; 1997 Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70)	
	Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach Artikel 7 Nr. 4, je Etikett	2
64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1)	
64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	15
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	31
64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	15
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	30
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	30 bis 3 000
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerbliche Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis 1 410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis 3 060
64.7	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	70 bis 1 410
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	70 bis 1 410
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	70 bis 1 410
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1 410
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1 410

64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1 410
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	70 bis 1 410
64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	5 bis 1 410
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung	25 bis 1 410
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	25 bis 1 410
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1 410
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	25 bis 710
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1 410
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirmung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 710
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3	70 bis 1 410

Anmerkungen zu Nr. 64.8.14:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.
- b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.

64.8.15	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung	35 bis 1 410
---------	--	--------------

Anmerkung zu Nr. 64.8.15:

- a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.
- b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.“

14. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 84.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
- b) In Nummer 84.1.46.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „2 500“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- c) In Nummer 84.1.46.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- d) In Nummer 84.1.46.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „2 500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
- e) In der Anmerkung zu Nr. 84.1.46.4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

f) Nummer 84.1.47 erhält folgende Fassung:

„84.1.47	Nachforderung von zur Vorlage verlangten Unterlagen (§ 83 Abs. 4 Satz 3), schriftlichen Begründungen (§ 83 Abs. 4 Satz 4) oder Aufzeichnungen (§ 83 Abs. 7) für jedes geprüfte Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350“.
----------	--	---

- g) In Nummer 84.2.7.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(Durchleuchtungsgerät)“ gestrichen und in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „250“ durch die Zahl „275“ ersetzt.

h) Nummer 84.2.9.1 erhält folgende Fassung:

„84.2.9.1	Nachforderung von zur Vorlage verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350“.
-----------	---	---

15. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 96.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „64.2.3“ durch die Zahlenangabe „64.2.5“ ersetzt.
- b) In Nummer 96.9.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „64.2.3“ durch die Zahlenangabe „64.2.5“ ersetzt.
- c) In Nummer 96.20.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes“ angefügt.

16. Tarifnummer 98 erhält folgende Fassung:

„98	Wohnungswesen	
98.1	Wohnungsbindungsgesetz	
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 40
98.1.3	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25
98.1.4	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25
98.2	Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz	
98.2.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 und höchstens 40
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 610
98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.3	Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes	
	Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 82

98.5	Wohnungseigentumsgesetz	
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400“.

17. Tarifnummer 103 wird gestrichen.

18. Tarifnummer 114 erhält folgende Fassung:

„114	Emssperrwerk	
	Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde	11 500
	A n m e r k u n g e n zu Nr. 114:	
	a) Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind.	
	b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben. Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu erheben.“	

19. Tarifnummer 116 erhält folgende Fassung:

„116	Architekten, Ingenieure	
116.1	Niedersächsisches Architektengesetz	
116.1.1	Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten (§ 2 Abs. 3)	
116.1.1.1	Eintragung in die Liste	290
116.1.1.2	Versagung der Eintragung	290
116.1.1.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.1.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.1.2	Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 4 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
116.1.3	Gesellschaftsliste (§ 4 b)	
116.1.3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	475
116.1.3.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	235
116.1.3.3	Versagung der Eintragung	290
116.1.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.3.5	Streichung der Eintragung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.1.4	Bescheinigungen nach § 7	
116.1.4.1	Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.2	Verlängerung der Befristung einer Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.3	Bescheinigung nach Absatz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 120
116.1.5	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7 a)	
116.1.5.1	Eintragung in die Liste	290

116.1.5.2	Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste	40
116.1.5.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 290
116.1.5.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 145
116.1.5.5	Streichung einer Eintragung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.2	Niedersächsisches Ingenieurgesetz	
116.2.1	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 7)	
116.2.1.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	340
116.2.1.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	170
116.2.1.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 170 und höchstens 340
116.2.1.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	170
116.2.1.5	Streichung der Eintragung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.2	Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 8)	
116.2.2.1	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	230
116.2.2.2	Versagung der Genehmigung	230
116.2.2.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 115
116.2.2.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
116.2.3	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 10)	
116.2.3.1	Eintragung bei bestehender Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer	130
116.2.3.2	Eintragung im Übrigen	260
116.2.3.3	Versagung der Eintragung	260
116.2.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	130
116.2.3.5	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.4	Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 11)	
116.2.4.1	Eintragung in die Liste	330
116.2.4.2	Versagung der Eintragung	330
116.2.4.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	165
116.2.4.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.4.5	Prüfung, Aktualisierung und Verbreitung der Liste, je Eintragung und je Jahr	40

116.2.5	Bescheinigung nach § 15 a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 120
Anmerkungen zu Nr. 116:		
a) Eintragungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (Nummer 116.1.1.1) und deren Streichung (Nummer 116.1.1.4) sind gebührenfrei.		
b) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.5.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 beträgt jeweils 120 Euro, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits einmal in die Liste eingetragen war und der Kammer hierzu noch Unterlagen vorliegen.		
c) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.3.1, 116.1.5.1, 116.2.1.1, 116.2.2.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 ermäßigt sich um 100 Euro, wenn die Eintragung oder Genehmigung ohne Nachforderung von Unterlagen erfolgt.		
d) Mit der Gebühr nach Nummer 116 — ausgenommen nach den Nummern 116.1.1.4, 116.1.2., 116.1.3.5, 116.1.4.3, 116.1.5.3, 116.1.5.4, 116.1.5.5, 116.2.1.3, 116.2.1.5, 116.2.2.3, 116.2.2.4, 116.2.3.5, 116.2.4.4 und 116.2.5 — sind die Auslagen nach § 13 NVwKostG abgegolten.“		
20. In Tarifnummer 121 erhält die Überschrift in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung: „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz“.		
21. Tarifnummer 125 erhält folgende Fassung:		
„125	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Abs. 1	50 bis 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Abs. 1	50 bis 100“.
22. Tarifnummer 126 wird wie folgt geändert:		
a) In der Überschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 10 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.		
b) Die Nummern 126.7 und 126.8 erhalten folgende Fassung:		
„126.7	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 640 und höchstens 6 400
126.8	Anerkennung einer nach anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Überwachungsstelle als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 320 und höchstens 3 200“.
23. Es wird die folgende Tarifnummer 127 angefügt:		
„127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 570“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. November 2012

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten